Österreichischer
Gewerkschaftsbund

ÖGB

An das Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMWFJ-510101/0008-II/1/2010	MagDj/Bi	39171	100467	11.11.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Der ÖGB lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Insbesondere die Einschränkung des Höchstalters für den Bezug der Familienbeihilfe auf 24 (in Ausnahmefällen auf 25) Jahre und der generelle Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe bei Arbeitslosigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit führen zu massiven Belastungen der betroffenen Familien.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen Konsolidierungsbedarf besteht. Der im Bereich des FLAF bestehende Konsolidierungsbedarf ist seit den 1990er Jahren bekannt. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass der FLAF seit seiner Gründung 1955 zunehmend mit Ausgabenleistungen belastet wurde, die ursächlich nicht vorgesehen waren, einnahmenseitig diese Entwicklungen jedoch keinen Niederschlag in Form einer Umgestaltung bzw. eines Ausbaus der Finanzierungsbasis des FLAF gefunden haben.

Die Nichtkostendeckung des FLAF liegt daran, dass einnahmenseitig fast ausschließlich unselbstständig Beschäftigte jene Beiträge leisten, von denen die familienbezogenen Ausgaben für alle Familien bezahlt werden. Aus Sicht des ÖGB sollte daher die Einnahmenstruktur des FLAF gerechter gestaltet und damit gleichzeitig auf eine bessere finanzielle Basis gestellt werden. Der ÖGB tritt dafür ein, dass die Finanzierung des FLAF in Hinkunft wertschöpfungsbezogen erfolgt.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

Internet: www.oegb.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

BAWAG, Konto Nr. 01010-225-007
BLZ 14000
IBAN AT211400001010225007
BIC BAWAATWW

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 1 bis 3 (§§ 2 Abs. 1 lit. b, c, f, g, h und i sowie 6 Abs. 2 lit. a, c, d, f, g und h):

Die im Entwurf vorgesehene Senkung der allgemeinen Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr (bzw. 25. Lebensjahr für Präsenz- und Zivildiener und bei Geburten und Schwangerschaften) wird, wie bereits eingangs ausgeführt, abgelehnt. Das geltende Recht sieht bereits strenge Beschränkungen des Anspruches auf Familienbeihilfe abhängig von der Mindeststudiendauer vor. Besonders bedenklich ist, dass entgegen allen politischen Beteuerungen über die Wichtigkeit von Investitionen in die Bildung bzw. bessere und höhere Qualifizierung, gerade jene Menschen bzw. deren Familien getroffen werden, die diesem bildungspolitischen Ziel nachkommen.

Bei der vorgesehenen Kürzung der Familienbeihilfe handelt es sich um eine bildungsfeindliche Maßnahme, welche die ohnehin schon bestehenden Problemlagen der Studierenden weiter verschärfen wird. Die österreichische Hochschulausbildung schneidet im internationalen Vergleich schlecht ab. Aus diesem Grund überzeugt auch das Argument, dass Österreich im europäischen Vergleich eine überdurchschnittliche lange Bezugsdauer der Familienbeihilfe hat, nicht. Maßnahmen in diesem Bereich bedürfen einer umsichtigen und umfassenden Planung. Radikale Einsparungen erzeugen hingegen schwerwiegende Betroffenheiten ohne positive strukturelle Effekte zu bewirken.

Ohne einen Gesamtplan für die weitere Entwicklung des tertiären Bildungssektors, die Steigerung der AkademikerInnenquote, eine Verbesserung der Studienbedingungen und die Aufstockung der Hochschulfinanzierung auf ein international vergleichbares Niveau vorzusehen, werden die Bildungskarrieren studierwilliger junger Menschen gefährdet. Angesichts der schlechten Bedingungen die Studierende in Österreich derzeit haben, ist die vorgesehene Kürzung der Familienbeihilfe abzulehnen. Realistischerweise werden Studierende mit dieser Maßnahme nur noch bis zum Abschluss eines Bachelorstudiums unterstützt. Dieser Abschluss ist aber weder bei den Studierenden noch in der Wirtschaft besonders angesehen, weshalb die überwiegende Mehrheit ein Masterstudium anstrebt.

Aber nicht nur aufgrund des bevorzugten Masterstudiums besteht ein Bedarf nach längerer universitärer Ausbildung und damit auch nach längerer finanzieller Unterstützung von Studierenden. Auch Verzögerungen im Studium, die nicht im Verantwortungsbereich der Studierenden selbst liegen, führen zu einer längeren Studienzeit, zu der die geplante Herabsetzung des Bezugsalters für Familienbeihilfe im Widerspruch steht. 60% der Studierenden sind erwerbstätig, was sich wiederum nachteilig auf die Studiendauer auswirkt. Ein weiterer Grund ist der Mangel an Seminarplätzen in einigen Studienrichtungen, der Studierende am Weiterstudieren hindert. Neben Benachteiligungen durch Verzögerungen, die im Laufe des Studiums entstehen, werden AbsolventInnen von berufsbildenden höheren Schulen durch ihren späteren Schulabschluss gegenüber AHS-AbsolventInnen durch die vorgesehene Maßnahme zusätzlich benachteiligt. Besonders negativ von der Herabsetzung der Altersgrenze sind auch Lehrlinge, die später studieren, betroffen, da sie nach Abschluss der Lehre noch die Berufsreifeprüfung machen müssen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Laut dem Bericht zur sozialen Lage der Studierenden in Österreich nehmen die finanziellen Schwierigkeiten mit zunehmender Studiendauer zu. Hier wirkt gerade die Gewährung von Familienbeihilfe bis zum vollendeten 26. Lebensjahr noch ausgleichend, obwohl 37% derzeit schon schlecht oder sogar sehr schlecht mit den finanziellen Mitteln auskommen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Schwierigkeiten noch weiter verschärfen, wenn die Bezugsdauer der Familienbeihilfe verkürzt wird.

Auf Grund der geplanten Herabsetzung des Bezugsalters für Familienbeihilfe verlieren Studierende bzw. ihre Familien mindestens 2.533,20 Euro pro Jahr. Aufgrund dieser finanziellen Einbußen und den bestehenden Problemlagen ist ersichtlich, dass der Abschluss eines Studiums noch stärker von den finanziellen Möglichkeiten des Elternhauses abhängig sein wird als dies bereits der Fall ist. Da die geplante Verkürzung der Bezugsdauer für die Familienbeihilfe somit eine sozial selektive Wirkung hat, spricht sich der ÖGB dezidiert gegen diese Maßnahme aus.

Die geplante Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 24. Lebensjahr benachteiligt insbesondere jene Studierenden bzw. deren Familien, die länger dauernde Studien absolvieren. Dies betrifft insbesondere technische Studien, wobei jedoch immer wieder von der Wirtschaft darauf hingewiesen wird, dass ein Mangel an AbsolventInnen dieser Fachrichtungen besteht. Aus Sicht des ÖGB sollte dem zu geringen Interesse an technischen Studien entgegengewirkt werden, indem Förderprogramme – insbesondere für Frauen – geschaffen werden. Die Herabsetzung der Altersgrenze hat jedoch den genau gegenteiligen Effekt, da dadurch ein Anreiz geschaffen wird, sich für ein Studium mit kürzerer Dauer zu entscheiden.

Auch für SchülerInnen des diplomierten medizinisch technischen Fachdienstes (DMTF) und SchülerInnen der Gesundheits- und Krankenpflege hat die Herabsetzung der Altersgrenze für die Familienbeihilfe negative Auswirkungen. Ein erheblicher Teil der SchülerInnen ist während der Ausbildung zwischen dem 18. und 26. Lebensjahr. Diese Ausbildungen finden im Vollzeitmodus statt, wodurch es schwierig ist, daneben zu arbeiten. Viele SchülerInnen der angeführten Einrichtungen sind auf den Bezug der Familienbeihilfe angewiesen, um finanziell abgesichert zu sein.

Die neue Regelung würde auch dazu führen, dass die derzeit vorgesehene Erleichterung wegen längerer Krankheit in der Praxis kaum noch zur Anwendung kommt. Wenn diese niemand vorwerfbare Verzögerung dazu führt, dass das Studium nicht vor dem 24. Lebensjahr abgeschlossen werden kann, entfällt auf Grund der absoluten Altersgrenze dennoch jeglicher Anspruch auf Familienbeihilfe.

Zusätzlich zur Herabsetzung der Altersgrenze der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr sieht der Entwurf vor, dass aus Gründen der Budgetkonsolidierung auch die Ausnahmeregelung entfallen soll, nach der die Familienbeihilfe für volljährige Kinder zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr auch dann gewährt wird, wenn das Kind beim AMS arbeitsuchend vorgemerkt ist und keinerlei Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erzielt werden. Diese Maßnahme ist nicht nur familienfeindlich, sondern auch armutsgefährdend, da Arbeitslosigkeit und Armutsgefährdung in hohem Maße miteinander verknüpft sind. Der generelle Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe bei Arbeitssuche nach Erreichen der Volljährigkeit wird somit vom ÖGB abgelehnt, vorstellbar ist allenfalls die Streichung

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

der Familienbeihilfe für diese Personengruppe, wenn AMS- Maßnahmen verweigert werden.

Zu Z 4 und 5 (§§ 2 Abs. 1 lit. d und 6 Abs. 2 lit. b):

Der ÖGB lehnt den geplanten Entfall des Bezuges der Familienbeihilfe bis drei Monate nach Beendigung der Berufsausbildung ab. Die Gewährung der Familienbeihilfe in den drei Monaten nach Beendigung der Berufsausbildung ist analog zu der im Berufsausbildungsgesetz festgelegten Behaltepflicht, wonach der Dienstgeber den Lehrling drei Monate weiter beschäftigen muss, geregelt. In dieser Zeit ist der Lehrling zwar als ArbeitnehmerIn zu entlohnen, eine weitere Verwendung über die Behaltepflicht hinaus ist jedoch ungewiss.

Der vorgesehene Lückenschluss zwischen Beendigung der Schulausbildung und Beginn eines Studiums ist grundsätzlich zu begrüßen.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 8):

Der Entfall der 13. Auszahlung der Familienbeihilfe wird trotz der Einführung einer Einmalzahlung in Höhe von 100,-- Euro für Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren vom ÖGB kritisch gesehen. Aus Sicht des ÖGB muss zumindest bis Ende der Schul- und Lehrausbildung die Einmalzahlung weiter erfolgen, um keinen falschen Anreiz zu setzen, die Ausbildung vorzeitig zu beenden.

Zu Z 9, 10 und 14 (§ 30f Abs. 2 und 4 sowie § 30j Abs. 2 zweiter Satz):

Im Bereich der SchülerInnenfreifahrt ist anzumerken, dass eine generelle Freifahrt ohne den derzeit zu entrichtenden Selbstbehalt von Euro 19,60 vom ÖGB angestrebt wird. Im Bereich der Lehrlingsfreifahrt wird ebenfalls eine generelle Freifahrt vom Wohnort zum Ausbildungsort gefordert.

Zu Z 20 (§ 31 Abs. 4):

Der ÖGB begrüßt den Entfall des Selbstbehaltes für Schulbücher.

Fazit:

Wenn man den Kinderfreibetrag abschaffen und die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten begrenzen würde, müsste man zum Zweck der Budgetkonsolidierung nicht die Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe auf das 24. Lebensjahr herabsetzen, den Mehrkindzuschlag abschaffen und auch nicht generell den Anspruch auf Familienbeihilfe bei Arbeitslosigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit streichen. Die Abschaffung des Kinderfreibetrages und die Begrenzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wären auch verteilungspolitisch vertretbar und würden die/den Einzelne/n nicht unverhältnismäßig stark belasten.

Die Abschaffung des Kinderfreibetrages würde Personen, die nicht steuerpflichtig sind, überhaupt nicht betreffen und Menschen mit einem hohen Einkommen wären maximal mit 132,-- Euro pro Kind und pro Kalenderjahr (bei Teilung der Eltern) marginal belastet.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Auch hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wäre es zumutbar, Änderungen vorzunehmen. Nach der derzeitigen Regelung kann man Kosten der Kinderbetreuung abschreiben, wenn die Person, die das Kind beaufsichtigt, eine Ausbildung von 8 Stunden nachweisen kann. Da diese Bestimmung zu Missbrauch führen kann, könnte die Gesetzeslage dementsprechend geändert werden, dass die Kinderbetreuungskosten nur dann abgeschrieben werden können, wenn die Betreuung durch eine entsprechende Institution oder durch jemanden, der/die zumindest eines Tageselternausbildung hat, erfolgt. Des Weiteren wäre es auch vertretbar, wenn die absetzbaren Kosten von derzeit 2.300,-- Euro pro Kalenderjahr und pro Kind auf die Hälfte dieses Betrages reduziert werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass der ÖGB dafür eintritt, dass bei den Familienausgaben verstärkt in Sachleistungen – unter anderem geförderte Kindergartenplätze, Horte, SchülerInnenfreifahrt – investiert wird und auf diese Weise alle Einkommensschichten einen fairen Anteil an den Leistungen des FLAF erhalten.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Erich Foglar
Präsident

Österreichischer Gewerkschaftsbund 1020 Wien Johann-Böhm-Platz 1

Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.